

Betreff: Wasserkraftanlage Raintalhospiz am Wieselgraben.

B e s c h l u ß.

Das Bezirksamt Garmisch beschließt in erster Rechtsstufe:
1. Der Hotel-A.G.Zugspitze (Raintalerhof) wird die Erlaubnis zur Ausbeutung der Wasserkräfte des Wieselgrabens Pl.Nr.3288 und 3290 der Steuergemeinde Partenkirchen durch ein Stau- und Triebwerk in widerruflicher Weise unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

a)

I. Das Unternehmen nützt die Wasserkräfte des Wieselgrabens auf eine Bachstrecke von rd 350 m Länge, von der Bachmündung in die Partnach nach aufwärts gerechnet, aus.

Seine wesentlichsten Bestandteile sind

- a) ein im Bachbette zu errichtendes festes Wehr mit Einlaufkasten am rechten Ufer,
- b) eine rd.350 m lange, am Wehr beginnende schmiedeeiserne Druckrohrleitung, 250 mm l.W.,
- c) ein Krafthaus mit Turbinen und 2 Generatoren,
- d) eine 25 m lange Unterwasserrohrleitung, welche in die Partnach ausmündet.

II. Für die Durchführung des Unternehmens ist der Entwurf des Architekturbüros Karl Graschberger und des Ingenieurbüros München, d. Fritz Neumeyer A.G. Abt. Briegleb Hansen und Co. vom 15. bzw. 14. August 1924 maßgebend.

b)

- I. Die Höchstwassermenge, welche dem Wieselgraben am Wehr entnommen werden darf, wird zu 80 Seklit. festgesetzt.
- II. Die zuständige Wasserhöhe liegt am Wehr auf Kote + 181.96 im Turbinenschacht auf + 99,33, bezogen auf einen Fixpunkt mit Kote + 100, der sich 14 m südsüdwestlich der Südwestecke des Krafthauses befindet.
- III. Das mittlere Nutzgefälle errechnet sich zu 78,80 m.

c)

Die bei dem Unternehmen gewonnene Kraft darf nur an die

Pension Raintalerhof der Zugspitzhotel A.G. Partenkirchen, abgegeben werden. Eine anderweitige Verwendung desselben ist nur mit besonderer Staatlicher Genehmigung zulässig.

d)

I. Für die eingeräumte Nutzung wird gemäß Art. 73 W.G. eine jährliche zu entrichtende Wasserbenützungsgebühr von 160.M festgesetzt.

II. Die Wasserabnützungsgebühr ist für die Jahre 1923 und 1924 und 1925 sofort, für die kommenden Jahre zum 1. April jeden Jahres beim Finanzamt Garmisch einzubezahlen.

e)

I. Die Erlaubnis ist ohne staatliche Genehmigung nicht übertragbar.

II. Im Falle der genehmigten Übertragung gehen alle Berechtigungen und Verpflichtungen, mit denen die Erlaubnis dem Unternehmer erteilt wurde, auf dessen Besitz- und Rechtsnachfolger über.

f)

I. Dem Unternehmer obliegt vom 1. April des Jahres an, in welchem er das Kraftwerk in Betrieb setzt, die Instandhaltung des Wieslegrabens vom Wehr bis zu dessen Mündung in die Partnach in dem in Art. 74 Abs. I des Wassergesetzes vom 23. März 1907 festgelegten Umfange.

II. Der Unternehmer hat von dem Umfang und der Art der notwendig werdenden Instandhaltungsmaßnahmen rechtzeitig vor deren Inangriffnahme dem Strassen- und Flußbauamt Weilheim und dem Forstamt Partenkirchen durch Planvorlage und Beschreibung Kenntnis zu geben. Die Weisungen dieser Ämter sind bei der Durchführung der Maßnahmen zu befolgen.

III. Kommt der Unternehmer der Instandhaltungspflicht nicht oder nicht in genügendem Masse nach, so ist das Straßen- und Flußbauamt Weilheim berechtigt, die zur Erfüllung derselben erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unternehmers durchzuführen.

g)

I. Der Unternehmer ist verpflichtet, die infolge der Durchführung des Unternehmens erforderlichen Wege, Brücken und Stege herzu-

stellen und, soweit keine gegenteiligen Vereinbarungen mit Wegunterhaltungspflichtigen oder Benützungsberechtigten getroffen werden, künftig zu unterhalten. Die Benützung aller von dem Unternehmer hergestellten Wege, Brücken und Stege durch den öffentlichen Verkehr ist ohne Entschädigung zu dulden.

II. Der Unternehmer ist verpflichtet, die während des Baues von seinen Fuhrwerken benützten Wege in fahrbarem Zustande zu erhalten und nach Beendigung des Baues wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ob diesen Bedingungen von dem Unternehmer entsprochen ist, entscheidet das Bezirksamt Garmisch.

h)

- I. Wird das Unternehmen aus Gründen irgendwelcher Art nicht vollendet und ergeben sich aus dem unfertigen Zustande Missstände für den Staat, die Öffentlichkeit oder Dritte, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen und nach Weisung der zuständigen Behörden den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen bzw. die von diesen für erforderlich erachtenden Maßnahmen zu treffen. Kommt der Unternehmer der Aufforderung durch die zuständigen Behörden binnen angemessener Frist nicht nach, so wird der Staat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Unternehmers vornehmen lassen.
- II. Falls der Staat die begonnenen Arbeiten fortführen will, wird er für die begonnenen Bauteile, soweit sie für die Fortführung der Arbeiten verwertbar sind, nach eigenem Ermessen eine entsprechende Entschädigung gewähren.

i)

- I. Die Überwachung der plan- und bedingungsgemässen Ausführung sowohl der baulichen Unterhaltung und des Betriebes der ganzen Anlage erfolgt durch das Straßen- und Flußbauamt Weilheim auf Kosten des Unternehmers. Der Beginn und die Vollendung der Bauausführung ist diesem Amte sowie dem Bezirksamt Garmisch und dem Forstamt Partenkirchen rechtzeitig anzuzeigen.
- II. Von den wasserpolizeilich genehmigten Bauplänen und den besonders anzufertigenden, noch zu genehmigenden Ausführungsplänen ist mit der Baubeginnsanzeige je eine Ausfertigung dem Bezirksamt Garmisch, dem Straßen- und Flußbauamt Weilheim und dem Forstamt Partenkirchen zu übergeben. Nach Bauvollendung sind entsprechend ergänzte und berichtigte, für den Eintrag in das Wasserbuch geeignete Pläne dem Straßen- und Flußbauamt Weilheim auszuhändigen.

k)

Den Beamten und Arbeitern des Staates ist das Betreten der sämtlichen wasserbaulichen Anlagen und ihrer Zubehörungen in Ausübung ihres Dienstes sowie auf dem Weg zu und von der Arbeit jederzeit zu gestatten.

l)

I. Der Unternehmer haftet für allen Schaden, der dem Staat aus der Genehmigung, aus dem Bestand, dem Betriebe oder der Beseitigung der Anlagen des Unternehmens erwächst.

II. Der Unternehmer hat auch für alle Ersatzansprüche aufzukommen, die wegen eines aus diesen Gründen erlittenen Schadens gegen den Staat mit Erfolg geltend gemacht werden. Die dem Staate beim Austrag des Rechtsstreites erwachsenden Kosten und Auslagen hat er ihm zu ersetzen. Der Einwand, daß der Staat den Prozeß nicht richtig geführt habe, ist ausgeschlossen.

m)

Der Unternehmer hat keine Entschädigungsansprüche gegen den Staat für Schäden, die an seinen Anlagen durch Maßnahmen des Staates, durch die Unterlassung solcher oder durch Anlagen, die vom Staate genehmigt oder angeordnet werden, entstehen.

n)

I. Für alle nach der Bauordnung genehmigungspflichtigen Bauten bleibt auf Grund der rechtzeitig einzureichenden Baupläne gesonderte Behandlung durch die zuständigen Behörden vorbehalten. Dieser Vorbehalt erstreckt sich auch auf alle anderen Maßnahmen-Brücken, Wege, Stege und dergleichen, welche in dem vorliegenden Vertrage nicht bereits ihre endgültige Behandlung erfahren haben.

II. Weitere Anordnungen der zuständigen Behörden auf Grund der zur Genehmigung noch vorzulegenden Ausführungsentwürfe, dann im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Bodenbewirtschaftung, wegen Ausgestaltung der Hochbauten und dergl. bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2) Die wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigung zur Errichtung des Stau- und Triebwerks wird unter der Bedingung erteilt, daß die Anlage nach Maßgabe der angeführten Pläne und Beschreibungen durchgeführt und jederzeit ordnungsgemäß instandgehalten wird.

Die Auflage eines Fischpasses wird vorbehalten.

3) Von der Errichtung eines bleibenden Höhenmaßes kann abgesehen werden.

- 4) Die Vollendung der Anlage ist dem Bezirksamt anzuzeigen.
- 5) Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens einschließlich einer Gebühr von 10 RM. für diesen Beschluß zu tragen.

G r ü n d e.

=====

Die Gaststätte und Pension Raintalerhof in der Gemeinde Partenkirchen wird seit dem Jahre 1922 mittels einer provisorischen Anlage am sogen. Wieselgraben mit Licht und Kraft versorgt. Zwecks wasserrechtlicher Behandlung der Anlage reichte die damalige Besitzerin des Gasthofes, Frau Elsa von Bülow am 28. VIII. 22 Pläne und Beschreibungen beim unterfertigten Amte ein. Im Laufe des Verfahrens trat ein Wechsel im Eigentum des Raintalerhofes und in der Form des Energieprojektes ein. Die Rechtsnachfolgerin der Frau von Bülow, die Hotel - A. G. Zugspitz versuchte auch Heiz - Kraft für das Hotelunternehmen zu gewinnen und legte demgemäß neues Projekt zur Genehmigung vor.

Der Wieselgraben ist in der zur Ausnützung bestimmten Strecke Privatfluß im Eigentum des Staatsforstärars. Er führt die Plannummer 3288 und 3290 der Steuergemeinde Partenkirchen. Die Wasserkraft des Baches wird durch ein Stauwerk der Turbinenanlage zugeführt und dort zur Energieerzeugung verwertet. Die Anlage unterliegt deshalb der Erlaubnis nach Art. 40, 42, 43 W. G. Die an die Erlaubniserteilung geknüpften Bedingungen und Auflagen entsprechen den nach § 116 V. B. z. W. G. eingeholten ministeriellen Weisungen.

Der Neubau des Stau- und Triebwerkes Hilfsanlage des Gasthofbetriebes macht ferner die wasserpolizeiliche Genehmigung nach Art. 50 ziff. 1 W. G. und die gewerbepolizeiliche Erlaubnis nach § 16 R. Gew. O. erforderlich. Im Laufe des vorgeschriebenen Verfahrens konnte festgestellt werden, daß Belange des Gemeinwohls nicht berührt werden und erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn schon wegen der einsamen Lage des Unternehmens nicht infrage kommen. Einwendungen wurden während der 14 tägigen Ausschußfrist lediglich von einem Geschäftsführer der Fischereiinteressenten erhoben, die später wieder in Wegfall kamen. Nach dem Gutachten des Kreisfischereisachverständigen dürften Belange der Fischzucht überhaupt nicht auf dem Spiele stehen. Für den Fall aber, daß später ein nennenswertes Fischvorkommen in dem Bergbach festgestellt und eine Schädigung desselben nachgewiesen würde, war entsprechend der Verhandlungen bei der Ortsbesichtigung vom 1. VIII. 1925 die Einbauung eines Fischpasses vorzubehalten. Da der Wieselgraben ein sehr starkes

Gefälle besitzt (Wildbach), die Reichweite des Rückstaues demgemäß äusserst gering ist, könnte von der Aufstellung eines bleibenden Höhenmaßes nach Art. 53 W.G. abgesehen werden.

Besondere Auflagen zum Schutze der Arbeiter erschienen bei dem geringen Umfang des Betriebes nicht veranlasst. Die Nachholung entsprechender Auflagen könnte hier zudem auch ohne Vorbehalt jederzeit erfolgen (s. § 120 d.R. Gew.O.)

Als veranlassender Teil hat die Hotel -A.G. die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Ausspruch im Gebührenpunkt stützt sich auf Art. 142, 143, 175 K.G.

Garmisch, den 27. Oktober 1925.

Bezirksamt:

gez. von Stengel.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Garmisch-Partenkirchen, den 6. Februar 1941.

Forstamt Partenkirchen:

